

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

12.07.2010

Rundschreiben 05/2010

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

**hier: I. Beschlüsse
II. Erläuterungen**

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Thomas Dane

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Evangelische Darlehns-
genossenschaft Kiel eG
Kto 29 904
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie von den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz (AK DWBO) vom 25. Juni 2010 zu den Änderungen und Ergänzungen der AVR DWBO in Kenntnis setzen.

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss in der Sitzung der AK DWBO vom 13. November 2008, veröffentlicht im RS 05/08 unter 1. Ziff. 4, die Sonderregelung der Diakonie-Stationen (SR-Diak.Stat.) redaktionell zu überarbeiten, liegt nun die überarbeitete Fassung vor. Wie auf der Sitzung der AK DWBO vom 25. Juni 2010 klargestellt, bedurften diese, da sie lediglich redaktioneller Art sind, keiner erneuten Beschlussfassung durch die AK. Um die nunmehr maßgebliche Fassung allen Mitgliedseinrichtungen zugänglich zu machen, wird die SR-Diak.Stat. in diesem Rundschreiben in ihrer aktuellen, redaktionell überarbeiteten Fassung in Gänze veröffentlicht und gilt mit ihrer Veröffentlichung.

II. Erläuterungen

Seit der Reformierung der AVR sind über 3 ½ Jahren vergangen. Die AVR-Reform und die zahlreichen in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen in der AVR hatten zur Folge, dass mehrere Verweisungen der SR-Diak.Stat. ins Leere gingen, einige Regelungen durch Zeitablauf keinen Anwendungsbereich mehr hatten etc., was zu Lasten einer rechtssicheren Anwendung ging. Diesem Umstand wird durch die überarbeitete Fassung der SR-Diak.Stat. Rechnung getragen. Die vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art und dienen lediglich der Klarstellung.

Hinzuweisen ist, dass an die AK DWBO ein Antrag auf Rückführung der SR-Diak.Stat. in die AVR DWBO gestellt wurde. Dieser war Gegenstand des Schlichtungsausschusses, dessen Schlichtungsempfehlung der AK DWBO noch nicht vorliegt. Vor dem Hintergrund, dass hierzu von der AK DWBO auch noch kein Beschluss ergangen ist, macht es nach wie vor Sinn, eine aktualisierte Fassung der Sonderregelung für Diakoniestationen wieder in die AVR aufzunehmen. Die SR-Diak.Stat. wird in vielen Mitgliedseinrichtungen tagtäglich angewendet und sollte in einer rechtssicheren Form den Anwendern auch zur Verfügung stehen.

Im Folgenden soll nur auf einige wichtige Punkte der redaktionellen Überarbeitung hingewiesen werden.

In § 2 der SR-Diak.Stat. wurde nunmehr klargestellt, welche Bestimmungen der AVR für die Mitarbeiter der Diakonie-Stationen Gültigkeit beanspruchen. So ging insbesondere der dortige Verweis auf die gestrichene Anlage 13 (a. F.) ins Leere, so dass ein Urlaubsgeldanspruch der Mitarbeiter der Diakoniestationen häufig zu Unrecht verneint worden war. Durch den ausdrücklichen Hinweis unter § 3 Abs. 5 auf die separate Regelung des Urlaubsgeldanspruchs in Anlage 13 SR-Diak.Stat. wird nunmehr klargestellt, dass ein solcher Anspruch für Mitarbeiter in Diakoniestationen besteht, vorausgesetzt, die SR-Diak.Stat. wurde in den Dienstverträgen vereinbart.

Die Zuordnung der Vergütungsgruppen in § 2 Abs. 2 SR-Diak.Stat. zu den jeweiligen Entgeltgruppen der AVR ermöglicht eine klare Zuordnung zu den dortigen Regelungen. Hinzuweisen ist darauf, dass die Gruppe HW (Hauswirtschaftskräfte) sich wieder bei den Verweisungen wie in § 2 Abs. 2 sowie in den Vergütungstabellen bzw. Tabellen für Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen der Anlage 1 SR-Diak.Stat. wiederfindet.

Die meisten Überleitungsregelungen in § 5 SR-Diak.Stat. (Abs. 1 2. Unterabs. 2 bis Abs. 8) sind durch Zeitablauf nunmehr gegenstandslos geworden, so dass diese gestrichen werden konnten. Eine Anwendung wäre nicht mehr rechtskonform gewesen.

Die Möglichkeit einer Notlagenregelung nach Anlage 17, wie sie für die AVR-Anwender möglich ist, wurde nun in vergleichbarer Form in der Anlage 17 SR-Diak.Stat. auch für die SR-Diak.Stat. vorgesehen. Auch diese steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der AK DWBO, geregelt hier unter § 3 Abs. 2 Ziff. 7.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Kahl-Passoth
Direktorin

Anlage:

Redaktionell überarbeitete Fassung der Sonderregelung für Diakoniestationen (SR-Diak.Stat.) nebst Anlage 1, Anlage 13, Anlage 17